

Herrn Stadtverordneten
Dr. Klaus Dieter Greilich
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
05.02.2022

Unser Zeichen
IV-Wei./si.-ANF/0655/2022

Datum
17.02.2022

Anfrage gemäß § 30 GO zu Neuregelung zur Erhebung der Grundsteuer B - ANF/0655/2022

Sehr geehrter Herr Dr. Greilich,

nachstehend beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

Hauptfrage

Wie bereiten sich Magistrat und Verwaltung auf die neue Grundsteuer vor und wann werden die Steuerpflichtigen durch die Stadtverwaltung darüber informiert werden, dass sie bis zum Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung abgeben müssen, die nur online über ELSTER erfolgen kann?

Der Magistrat begleitet die Debatte um das neue Hessische Grundsteuergesetz von Beginn an. Dazu steht der Magistrat in engem Austausch mit dem Hessischen Städtetag sowie der Finanzverwaltung des Landes Hessen, unter anderem der Oberfinanzdirektion.

Im Jahr 2022 werden die Grundstückseigentümer erstmals zur Abgabe verbindlicher Erklärungen hinsichtlich bestimmter Parameter aufgefordert. Der Erklärungszeitraum dauert vom 01.07.2022 bis zum 31.10.2022. Das Land Hessen weist ausdrücklich darauf hin, dass aus technischen Gründen die Abgabe von Erklärungen vor diesem Zeitraum nicht möglich ist.

Durch das Land wurde eine Informationskampagne angekündigt. Die Kommunen – wie die Stadt Gießen – sollen diese Kampagne durch eigene Maßnahmen unterstützen.

Seitens der Stadt Gießen sind dementsprechend Informationen ab dem II. Quartal 2022 geplant.

1. Zusatzfrage:

"Kann der Magistrat garantieren, dass - wie vom Bundesverfassungsgericht auferlegt - das gesamte Aufkommen der neuen Grundsteuer B in Gießen nicht über dem bisherigen Volumen liegen wird und wie will er Härtefälle vermeiden, in denen aufgrund der Neuregelung die Steuerzahler auf einmal das Doppelte oder mehr überweisen müssen?"

Die Diskussion über die sog. „Aufkommensneutralität“ wird dahingehend geführt, dass das in einer Kommune gehobene Gesamtvolumen aller gezahlter Grundsteuerbeträge nicht über dem Niveau vor dem Inkrafttreten der Grundsteuerreform liegen sollte. Dabei handelt es sich um eine Gesamtbetrachtung. In diesem Zusammenhang kann der Magistrat keine Garantien übernehmen. Es fehlt dafür an weiteren Berechnungen, die erst nach Abschluss weiterer Datenermittlungen durchgeführt werden. Hier ist die Stadt Gießen auch auf die Zuarbeit von Daten durch das Land Hessen angewiesen. Der Abschluss dieser Berechnungen wird Anfang des Jahres 2024 erwartet. Dann wird vor dem Hintergrund weiterer Überlegungen zu entscheiden sein, auf welchem Niveau der Hebesatz für die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 festgelegt werden sollte. Für die letztendliche Entscheidung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es nahezu bei allen Grundsteuerpflichtigen zu Veränderungen in der Höhe der Grundsteuer kommen wird. Dabei können höhere Steuerbeträge, aber auch niedrigere Steuerbeträge entstehen. Ein Teil der Steuerpflichtigen wird deshalb auch niedrigere Grundsteuern zahlen müssen. Gesonderte Härtefallregelungen sind im Moment nicht in Vorbereitung. Allerdings stehen dafür bereits jetzt Regelungen der Abgabenordnung zur Verfügung, wie z. B. Zahlungserleichterungen im Zuge von Stundungen sowie Erlasse und Teilerlasse in besonderen Fällen.

2. Zusatzfrage: „Welchen bürokratischen Mehraufwand in wöchentlicher Arbeitszeit erwartet der Magistrat durch die Neuregelung der Grundsteuer B?“

Für eine Schätzung von Mehrbelastungen im Regelbetrieb ist es zur Zeit noch zu früh, weil noch nicht alle konkreten einzelnen Arbeitsschritte feststehen.

Neben der Besteuerungsgrundlage, die durch das hessische Grundsteuergesetz geschaffen wurde, wird auch das Besteuerungsverfahren geändert. Im Hinblick auf das Besteuerungsverfahren soll der Datenaustausch zwischen den Finanzbehörden im Zuge der Reform stärker digitalisiert werden. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens ist noch nicht abschließend festgelegt. Auch diesbezüglich werden also Veränderungen in den Arbeitsabläufen entstehen.

Außerdem sind Mehrbelastungen in der Umstellungsphase von möglichen Mehrbelastungen im Regelbetrieb zu unterscheiden. Die Planungen für die Umstellungsphase können erst erfolgen, wenn alle Details zu den gesetzlichen Grundlagen und zum Besteuerungsverfahren bekannt sind. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass für die Umstellungsphase mit einer deutlichen Mehrbelastung für die Beantwortung von Anfragen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler: Magistrat Fraktion Bündnis 90/Die Grünen CDU-Fraktion SPD-Fraktion Fraktion Gießener LINKE Fraktion Gigg+Volt FDP-Fraktion AfD-Fraktion FW-Fraktion
--